

Gemeinde Löwenberger Land  
Die Wahlbehörde

**Wahlbekanntmachung**  
**Wahl zum 6. Landtag Brandenburg und zur Wahl des hauptamtlichen**  
**Bürgermeisters der Gemeinde Löwenberger Land**  
**am 14. September 2014**

1. Am Sonntag, den 14. September 2014 findet im Land Brandenburg die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Löwenberger Land statt. Hiernach werden die Wahl des Landtages und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Löwenberger Land gemeinsam durchgeführt.

Die Wahl dauert von 8.00 – 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Löwenberger Land ist in folgende 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
01	Löwenberg	Sitzungsraum, Haus 2, Alte Schulstraße 5 <b>(barrierefrei)</b>
02	Linde	ehemalige Kita, Griebener Chaussee 9
03	Grüneberg	alte Schule, Dorfanger 61
04	Neulöwenberg	Gaststätte „Charlottenhof“, Neulöwenberger Str. 26
05	Liebenberg	Hofgebäude Wergien, Bergsdorfer Str. 6
06	Grieben	Gemeindehaus, Dorfstraße 37b <b>(barrierefrei)</b>
07	Großmütz/ Glambeck	Gemeindehaus, Großmützer Dorfstraße 75
08	Hoppenrade	Schlosszimmer (Kircheneingang), Parkstraße 2
09	Falkenthal	Seniorenzentrum, Am Dorfzentrum 4
10	Häsen, Klevesche Häuser, Neuhäsen	FFW-Versammlungsraum, Klevesche Häuser 22, OT Klevesche Häuser
11	Teschendorf	Kantine, Hauptstraße 39
12	Gutengermendorf	Gemeindezentrum, Gutengermendorf 104
13	Neuendorf	Gemeinderaum, Weg zum See 1
14	Nassenheide	Dorfgemeinschaftshaus, Am Dorfanger 25

Bei der **Landtagswahl** wird die Wahl im Wahlbezirk **09 Falkenthal** nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**). Die Briefwahl ist hier nicht betroffen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.08. 2014 bis 17.08.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum (Wahllokal) angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 18.00 Uhr für die Landtagswahl in der Gemeinde Löwenberger Land, Konferenzraum, Haus 1, Alte Schulstr. 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land zusammen. Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt in den jeweiligen Wahlbezirken.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen gültigen Wahlschein besitzt oder bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im betreffenden Wahllokal bereitgehalten werden. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

5. **Für die Landtagswahl** hat jede Wählerin/jeder Wähler eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die **Wahl nach Kreiswahlvorschlägen** die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner den Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner den Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin/Der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

6. **Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** gibt die Wählerin/der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Stimmabgabe für „Ja“ oder „Nein“ gelten soll.
7. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem gesonderten Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werde, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehindertenverband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden. (Tel.-Nr.: 0355 22549)

8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, soweit unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude (im Umkreis von mindestens 20 Meter) jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und § 42 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz)

9. Wähler, die einen **Wahlschein** haben können an der **Landtagswahl** im Wahlkreis 7 „Oberhavel“
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl des **hauptamtlichen Bürgermeisters**

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes der Gemeinde Löwenberger Land oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag für die Wahl des Landtages und für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters beschaffen und die Wahlbriefe mit dem jeweiligen Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem jeweils unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle, getrennt für die Landtagswahl und Bürgermeisterwahl, übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person persönlich die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl auch an Ort und Stelle ausüben.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Löwenberg, den 15.08.2014

---

Schneck  
Bürgermeister